

Wahlordnung des Fachschaftsrates Mathematik/Physik (FSR MaPhy) zur Wahl des Fachschaftsrates

24. Juni 2026

Alle bisherigen Wahlordnungen verlieren mit der Veröffentlichung, und somit gleichbedeutend dem Inkrafttreten, dieser Wahlordnung ihre Gültigkeit.

Inhaltsverzeichnis

§1	Geltungsbereich	1
§2	Wahlgrundsätze	2
§3	Sitzverteilung	2
§4	Wahlorte	2
§5	Wahltermin	2
§6	Wahlberechtigung und Wählbarkeit	2
§7	Wahlsystem	2
§8	Wahlausschuss	3
§9	Wahlhelfende Personen	3
§10	Wahlausschreibung	3
§11	Wahlvorschläge	4
§12	Veröffentlichung der Wahlvorschläge	4
§13	Vorbereitung des Wahlgangs	4
§14	Wahlgang	4
§15	Briefwahl	5
§16	Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses	5
§17	Wahlniederschrift	6
§18	Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl	6
§19	In-Kraft-Treten	7

§1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen des Fachschaftsrates Mathematik/Physik (FSR MaPhy) der Universität Potsdam.

§2 Wahlgrundsätze

Die Wahlen zum FSR MaPhy sind unmittelbar, frei, gleich und geheim. Auf Einhaltung dieser Prinzipien muss der Wahlausschuss (§8) achten. Wahlen, bei denen diese Prinzipien verletzt werden, sind ungültig und müssen wiederholt werden.

§3 Sitzverteilung

§3.1 Die Verteilung der zu wählenden Sitze entspricht §6.2 sowie §6.3 der Satzung.

§4 Wahlorte

§4.1 Wahlorte, in denen an den Wahltagen an zentraler Stelle ein Wahllokal einzurichten ist, sind die Standorte der Institute Mathematik und Physik der Universität Potsdam.

§4.2 Weitere Wahlorte können bei Bedarf vom Wahlausschuss bestimmt werden.

§5 Wahltermin

§5.1 Der Wahltermin wird vom Wahlausschuss festgelegt. Er darf nicht auf die vorlesungsfreie Zeit und die erste oder letzte Vorlesungswoche gelegt werden.

§5.2 Die Wahlzeit dauert mindestens von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

§6 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

§6.1 Wahlberechtigt sind alle Studierenden der Universität Potsdam, die nach Paragraph 1 der Satzung des FSR MaPhy in einer der vom FSR MaPhy vertretenen Fachschaften immatrikuliert sind.

§6.2 Wählbar sind alle immatrikulierten Studierenden der Universität Potsdam der vom FSR MaPhy vertretenden Fachschaften. Alle Studierenden haben die Möglichkeit, andere oder sich selbst zur Wahl vorzuschlagen.

§6.3 Die Überprüfung der Wählbarkeit der Kandidierenden obliegt dem Wahlausschuss.

§6.4 Als erklärte Kandidatur gilt eine Selbstkandidatur oder ein Fremdvorschlag, welchem von der kandidierenden Person bis zum Ablauf des fünften (5.) Werktages nach Veröffentlichung der Wahlvorschläge in schriftlicher Form beim Wahlausschuss zugestimmt wurde. Der Wahlausschuss muss den Empfang der Einverständniserklärung schriftlich bestätigen.

§7 Wahlsystem

§7.1 Alle Wahlberechtigten haben die Möglichkeit zu wählen, indem sie einen oder mehrere, jedoch höchstens acht (8), sich Bewerbende ankreuzen. Eine Stimmenhäufung auf einzelne Bewerbende ist unzulässig.

§7.2 Gewählt wird nach Wahlzetteln, die aufgrund gültiger Wahlvorschläge aufgestellt werden. Ein nachträgliches Hinzufügen von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig und führt zur Ungültigkeit des abgegebenen Stimmzettels.

- §7.3 Die je vier (4) Bewerbenden, die für den Fachbereich Mathematik kandidieren und die je vier (4) Bewerbenden, die für den Fachbereich Physik kandidieren, auf die die meisten Stimmen entfallen, stellen die ersten acht (8) ordentlichen Mitglieder des FSR MaPhy dar. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- §7.4 Die übrigen Sitze werden nach der Zahl der übrigen erreichten Stimmen zugeteilt. Die vier (4) Bewerbenden mit den meisten Stimmen stellen die weiteren ordentlichen Mitglieder des FSR MaPhy dar, die nachfolgenden sechs Bewerbenden die Stellvertretungen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- §7.5 Kandidierende, die sowohl dem Fachbereich Physik als auch dem Fachbereich Mathematik angehören, müssen sich mit der Kandidatur entscheiden, für welchen der beiden Fachbereiche sie kandidieren. (Siehe dazu §11)
- §7.6 Sollten sich weniger als vier (4) Personen der Fachschaft Mathematik oder Physik beworben haben, gelten §3.2 und §7.3 entsprechend für diese Anzahl.
- §7.7 Eine erklärte Kandidatur ist bis zum Abschluss der Wahlhandlung bindend, d.h. ein Rücktritt ist erst nach Abschluss der Wahl möglich.

§8 Wahlausschuss

- §8.1 Für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl bestellt der amtierende FSR MaPhy einen Wahlausschuss. Der Fachschaftsrat hat den Wahlausschuss organisatorisch und finanziell bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- §8.2 Der Wahlausschuss besteht aus mindestens drei (3) Mitgliedern.
- §8.3 Die Amtszeit des Wahlausschusses endet mit Ablauf der Widerspruchsfrist gegen das Wahlergebnis, frühestens aber nach der Konstituierung des neu gewählten Fachschaftsrates.
- §8.4 Der Wahlausschuss muss sich mindestens sechs (6) Wochen vor einer Wahl konstituieren.

§9 Wahlhelfende Personen

Der Wahlausschuss kann zur Beaufsichtigung der Wahlhandlung sowie für die Auszählung wahlhelfende Personen mit Aufgaben betrauen.

§10 Wahlausschreibung

- §10.1 Der Wahlausschuss hat die Wahlen spätestens am 30. Tag vor dem Wahltermin den vom FSR MaPhy vertretenen Fachschaften bekannt zu geben. Die Bekanntgabe der Wahl erfolgt in geeigneter Weise, mindestens jedoch auf der Startseite der Fachschaftswebseite und per Rundmail an alle wahlberechtigten Studierenden.
- §10.2 Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:
- (a) das Datum der Veröffentlichung,
 - (b) die Bezeichnung der Wahl,
 - (c) die Wahltage sowie Orte und Zeit der Möglichkeit der Stimmabgabe,

- (d) die Anzahl der zu wählenden Mitglieder,
- (e) eine Darstellung des Wahlsystems,
- (f) einen Hinweis auf die Wählbarkeit und die Wahlberechtigung sowie auf die hierfür geltenden Formen und Fristen,
- (g) einen Hinweis auf die Modalitäten des Wahlvorschlagsverfahrens und die dabei festgelegten Fristen sowie auf die Art der Veröffentlichung der Wahlvorschläge,
- (h) einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl,
- (i) die Art der Veröffentlichung des Wahlergebnisses.

§11 Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss in erkennbarer Reihenfolge:

1. den Namen, Vornamen,
2. den Studiengang,
3. bei Studierenden, die im Fachbereich Mathematik und im Fachbereich Physik studieren, die Information, für welchen Fachbereich sie antreten (siehe dazu §7.5)

beinhalten.

§12 Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Unverzüglich nach Ablauf der Nominationsfrist beziehungsweise der gewährten Nachfrist, spätestens jedoch zehn (10) Tage vor dem ersten Wahltag, sind die als gültig anerkannten Wahlvorschläge vom Wahlausschuss in den vom FSR MaPhy vertretenen Fachschaften bekannt zu geben. Zudem sind die veröffentlichten Wahlvorschläge tagesaktuell anzupassen. Die Bekanntgabe findet wie in §10 beschrieben statt.

§13 Vorbereitung des Wahlgangs

- §13.1 Bei der Wahl sind vom Wahlausschuss gekennzeichnete Wahlunterlagen, insbesondere gekennzeichnete Stimmzettel zu verwenden. Die Stimmzettel müssen einheitlich sein.
- §13.2 Der Stimmzettel enthält neben der Kennzeichnung der Wahl die Namen, Vornamen und Studiengang der Kandidierenden.
- §13.3 Die Reihenfolge der Wahllisten wird vom Wahlausschuss durch Los ermittelt.
- §13.4 Die Wahllokale müssen ständig jeweils mit mindestens zwei (2) wahlhelfenden Personen besetzt sein.

§14 Wahlgang

- §14.1 Die Stimmabgabe richtet sich nach dem Verfahren nach §7 dieser Wahlordnung. Die Stimmabgabe ist geheim. Wählende, die körperlich beeinträchtigt sind, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen, die den Stimmzettel kennzeichnen und/oder in die Wahlurne werfen kann.

- §14.2 Bevor die Wählenden ihr Stimmrecht ausüben, ist ihre Wahlberechtigung zu prüfen. Ist dies der Fall, so werden ihnen die Wahlunterlagen ausgehändigt und die Stimmabgabe beim Einwurf in die Wahlurne dergestalt vermerkt, dass eine nochmalige Aushändigung der Wahlunterlagen ausgeschlossen ist.
- §14.3 Die Wählenden geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie ihre Entscheidung auf dem Stimmzettel eindeutig kenntlich machen. Der Wahlausschuss trifft Vorkehrungen, dass die Wählenden den Stimmzettel im Wahllokal unbeobachtet kennzeichnen können.
- §14.4 Wird die Wahlhandlung unterbrochen, ist die Wahlurne zu verschließen und vor Missbrauch geschützt aufzubewahren.

§15 Briefwahl

- §15.1 Die Stimmabgabe ist auch durch Briefwahl möglich. Sollen die Briefwahlunterlagen vor der Wahl ausgehändigt oder übersandt werden, muss bis spätestens vier (4) Werktage vor der Wahl ein Antrag beim Wahlausschuss eingegangen sein. Bei der Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen gilt §16.2 entsprechend.
- §15.2 Wahlberechtigte, deren Unterlagen für die Briefwahl übersandt wurden, können gegen Abgabe des Wahlscheins auch am Wahltermin in der allgemeinen Stimmabgabe nach §16.1-16.4 teilnehmen.
- §15.3 Die Anforderungen an die Briefwahlunterlagen sowie die Durchführung der Briefwahl, insbesondere auch Gründe für die Zurückweisung von Wahlbriefen haben §17 der „Rahmewahlordnung der Studierendenschaft der Universität Potsdam“ zu entsprechen.

§16 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- §16.1 Zur Ermittlung des Wahlergebnisses werden unverzüglich nach Schließung der Wahllokale zentral an einem Ort die Stimmzettel den Wahlurnen entnommen und gezählt. Ihre Zahl ist mit der Zahl der während des Wahlgangs vermerkten Stimmabgaben zu vergleichen. In der Wahlniederschrift ist festzuhalten, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen. Danach werden die Stimmen ausgezählt. Die Ermittlung des Wahlergebnisses findet öffentlich statt.
- §16.2 Ungültig sind Stimmzettel,
- (a) die nicht gekennzeichnet sind oder den Willen der Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
 - (b) bei denen mehr als acht (8) Kandidierende angekreuzt sind,
 - (c) die andere als für die Wahl erforderliche Vermerke enthalten,
 - (d) die durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind oder
 - (e) die nicht den offiziellen Wahlzetteln entsprechen.
- §16.3 Bei Auszählung der Stimmen werden ermittelt:
- (a) die insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - (b) die Gesamtzahl der auf die einzelnen Kandidierenden entfallenen Stimmen.
- §16.4 Zur Feststellung des Wahlergebnisses werden ermittelt:

- (a) die Reihenfolge der Mitglieder und der Stellvertretungen,
- (b) die Wahlbeteiligung.

§16.5 Das festgestellte Ergebnis wird schnellstmöglich auf der Fachschaftswebseite bekanntgegeben. Dabei ist auf die Einspruchsfrist (§18.1) hinzuweisen.

§16.6 Die Wahl ist mit der Bekanntgabe des Ergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

§17 Wahlniederschrift

§17.1 Über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis ist eine Wahlniederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Die Wahlunterlagen werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses vom Wahlausschuss unter Verschluss aufbewahrt.

§17.2 Die Wahlniederschrift muss enthalten:

- (a) den Zeitpunkt der Eröffnung und der Schließung des Wahlganges,
- (b) die Namen der bei der Durchführung der Wahl tätigen wahlhelfenden Personen,
- (c) die Ergebnisse der Auszählung nach §18,
- (d) Besonderheiten während der Stimmabgabe.

§17.3 Das Wahlergebnis muss binnen sieben (7) Tagen auf der Fachschaftswebseite und per Rundmail an die Kandidierenden öffentlich gemacht werden.

§18 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl

§18.1 Gegen die Gültigkeit kann bis um 15.00 Uhr des 14. Tages nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlausschuss Einspruch erhoben werden. Der Wahlausschuss kann von Amts wegen eine Wahlprüfung einleiten.

§18.2 Einspruchsberechtigt sind alle Wahlberechtigten. Der Einspruch ist nur mit der Begründung zulässig, dass:

- (a) das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden sei,
- (b) gültige Stimmen für ungültig oder ungültige Stimmen für gültig erklärt worden seien, deren Zahl das Ergebnis der Wahl verändere oder
- (c) Vorschriften dieser Wahlordnung verletzt worden seien, wodurch das Ergebnis der Wahl beeinflusst sei.

§18.3 Über Einsprüche entscheidet der Wahlausschuss. Beabsichtigt der Wahlausschuss, einem Wahleinspruch stattzugeben, hat er diejenigen anzuhören und am Verfahren zu beteiligen, die als Gewählte betroffen sein können.

§18.4 Erklärt der Wahlausschuss eine Wahl insgesamt oder zu Teilen für ungültig, so ist sie in dem erforderlichen Umfang zu wiederholen.

§18.5 Bei der Wiederholung der Wahl ist nach denselben Wahlvorschlägen und aufgrund desselben Wahlberechtigtenverzeichnisses wie bei der für ungültig erklärten Wahl zu wählen, wenn die Wiederholung in demselben Semester wie die erste Wahl stattfindet; ansonsten ist die Wahl mit verkürzten, öffentlich bekannt zu gebenden Fristen nach den allgemeinen Vorschriften dieser Wahlordnung durchzuführen.

§19 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer universitätsöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.